

Hirtenwort der deutschen Bischöfe zur sechsten Adveniat-Kollekte / Weihnachten 1966. — Errichtung der katholischen Kirchengemeinde St. Joseph in Bruchsal. — Änderung der Grenzen zwischen der Münsterpfarre und St. Stephan in Konstanz. — Neufeststellung der Einheitswerte. — Weihnachts-Seelsorgertagung in Wien. — Priesterexerzitien. — Dekansernennung. — Ernennung. — Pfründebesetzungen. — Versetzungen. — Sterbefälle.

Nr. 171

Hirtenwort der deutschen Bischöfe zur sechsten Adveniat-Kollekte / Weihnachten 1966

Liebe Brüder und Schwestern!

Aus dem Leben der katholischen Kirche in Deutschland sind zwei Einrichtungen nicht mehr wegzudenken: die Bischöflichen Werke MISEREOR und ADVENIAT. Im letzten Kirchenjahr haben beide Werke zusammen ungefähr 100 Millionen DM aufgebracht. MISEREOR und ADVENIAT sind Bischöfliche Werke. Sie sind zugleich Eure Werke, denn Ihr habt unseren Aufruf mit bereitem Herzen aufgenommen und unsere Anliegen zu Euren eigenen gemacht. So sind MISEREOR und ADVENIAT unsere gemeinsamen Werke geworden: die eine Sorge bewegt Gläubige, Priester und Bischöfe.

Zur Aktion ADVENIAT aber möchten wir Bischöfe heute ein besonderes Wort an Euch richten und darlegen, was Eure ADVENIAT-Spenden im letzten bedeuten, so dann Euch die sechste Kollekte zum bevor-

stehenden Weihnachtsfest zugleich mit einem besonderen Anliegen herzlich empfehlen.

I.

Was bedeuten Eure ADVENIAT-Spenden im letzten?

Mit diesen Euren Spenden konnten gewiß viele große Dinge getan werden. So wächst heute kein junger Mann mehr in Lateinamerika heran, der Priester werden möchte und in bedrängten finanziellen Verhältnissen lebt und nicht einen von Euch als Paten hätte. In den meisten Ländern Lateinamerikas stehen ausreichend Priesterseminare zur Verfügung, die zum größten Teil von Euren Spenden gebaut werden. Viele Priester, die bisher nur mühsam in ihren weiten Bezirken das eine und andere Mal im Jahr ihre Gläubigen aufsuchen konnten, haben nun durch die Transportmittel, die

Ihr ihnen geschenkt habt, ihre Wirksamkeit verdoppelt und verdreifacht. Und so könnten wir fortfahren aufzuzählen.

Aber: Was bedeuten Eure ADVENIAT-Spenden im Kern? Daß Ihr mit all dem der Kirche in jenem Erdteil zu Hilfe gekommen seid, in dem vielleicht einmal die Entscheidung für die Zukunft der ganzen Kirche fällt? Wohnt doch heute schon in Lateinamerika ein Drittel aller Katholiken und, wenn die Entwicklung so weitergeht wie bisher, im Jahre 2000 die Hälfte aller katholischen Christen.

Eure ADVENIAT-Spenden haben bis heute schon Großes bewirkt. In einem Erdteil, in dem die Verhältnisse mehr als drückend waren und die Hoffnung auf Wendung zum Guten hin dahinschwinden wollte, erlebten plötzlich Gläubige, Priester und Bischöfe, daß jemand, den sie gar nicht gerufen, den sie gar nicht um etwas gebeten hatten, von sich aus zu ihnen kam und ihnen Hilfe anbot. Was das Konzil feierlich verkündigte, habt Ihr, die Ihr die ADVENIAT-Spenden gabt, schon vorweggenommen und nicht durch Worte, sondern durch Euer Tun sichtbar gemacht, daß nämlich die Christenheit das eine Volk Gottes ist, die eine Gemeinschaft von Brüdern, in der alle Glieder leiden, wenn ein Glied leidet, in der einer für den anderen Verantwortung trägt, in der der eine für den anderen um der Liebe Christi willen sorgt.

Das bedeuten Eure ADVENIAT-Spenden im letzten. Für dieses Euer wirklich katholisches Empfinden und Handeln sagen wir Bischöfe Euch von Herzen unseren Dank.

Nun rufen wir Euch zur sechsten ADVENIAT-Kollekte auf. Habt Ihr es anders erwartet? Ist etwa die Not geringer geworden? Ist Eure Hilfe weniger notwendig als in den vergangenen fünf Jahren? Keineswegs!

Überlegen wir einmal folgendes:

In unseren Bistümern können wir dank Eurem Opfer, das Ihr in Form von Kollekten, Kirchensteuern und verschiedenen Beiträgen leistet, wichtige Aufgaben erfüllen. Aber Ihr wißt so gut wie wir, vor allem, soweit Ihr in den Kirchenvorständen und im Bereich der Caritas mitarbeitet, daß viele wichtige Planungen infolge Mangels an Geld nicht ausgeführt werden können. Unsere jährliche Spende für Lateinamerika kommt also nicht aus dem Überfluß.

Wenn wir sie nun pro Kopf der Gläubigen in Lateinamerika umrechnen, wo achtmal mehr Katholiken wohnen als in unserer Bundesrepublik, dann macht sie rund 20 Pfg. aus. Ist das viel? Viel und wenig zugleich, zu wenig gewiß angesichts der bitteren Not. Wir müssen also weiter helfen!

Mit diesem unseren sechsten Aufruf zur ADVENIAT-Spende verbinden wir Bischöfe noch ein besonderes Anliegen. Ihr habt seit 1963 Patenschaften für Theologiestudenten in Lateinamerika gezeichnet. Ihr führt diese wichtige Aufgabe auch in diesem Jahr weiter. Vom 1. Januar 1965 bis 1. Juli 1966 sind von Euch dafür mehr als 7 Millionen DM gespendet worden.

Jetzt geht es zusätzlich um die armen und alten, kranken und siechen Priester in Lateinamerika. Von hier aus machen wir uns

kaum eine Vorstellung davon, in welcher trostloser Lage sich viele von ihnen befinden. Sie teilen die Armut ihrer Pfarrkinder. Für Krankheit und Alter ist in den meisten Ländern Lateinamerikas überhaupt nicht gesorgt. Manche noch tätige Priester versuchen, einen Nebenerwerb auszuüben, um sich so den Lebensunterhalt zu verdienen. Das ist bestimmt nicht zum Nutzen der Seelsorge. Aber die Not zwingt sie bisweilen dazu. Manche kranke, sieche und alte Priester fallen ihren Angehörigen zur Last. Oder aber sie sterben im Elend.

Ist es verwunderlich, daß nicht selten gläubige Eltern einen Schrecken bekommen und sich wehren, soviel sie können, wenn einer ihrer Söhne Priester werden und in eine so ungewisse Zukunft hineingehen will? Auch mag es manchen jungen Mann, der nicht geradezu heroisch denkt, bei der Berufswahl beeinflussen, wenn er die Priester seiner Umgebung sieht und danach seine eigene Zukunft bemißt.

Darum sind in jüngster Zeit in einigen Ländern Lateinamerikas Versuche gemacht worden, Priesterversicherungen für Krankheit und Alter einzuführen. Wie will man aber ein solches Unternehmen durchführen, wenn das Rückgrat der Versicherung, die monatlichen Versicherungsbeiträge, nicht aufzubringen sind? Weder von den Priestern, die von der Hand in den Mund leben, noch von den Pfarreien und Bistümern, die über fast nichts verfügen, können sie geleistet werden.

Um dieser Not abzuhelfen, bitten wir Euch in diesem Jahr um Euer besonderes

Opfer. Wir möchten alle Priester in die Lage versetzen, ihren Anteil zur Kranken- und Altersversorgung zu leisten. Dabei ist nicht an ein aufwendiges Versicherungssystem gedacht, sondern an ein solidarisches Werk aller Geistlichen, zu dem jeder Priester nach besten Kräften beiträgt. In einigen Ländern gibt es bereits solche Versorgungseinrichtungen. Sie sind der jeweiligen Bischofskonferenz angeschlossen. Diese Priesterhilfswerke sollen auf alle Länder ausgedehnt werden.

Um eine solche Aufgabe zu erfüllen, müssen erhebliche Summen aufgebracht werden. Dem Priester, der sein Leben lang für seine Gemeinde unter Entbehrungen gearbeitet hat, muß die erschütternde Belastung eines Alters in Not und Verlassenheit abgenommen werden. Dafür wollen wir uns hochherzig zeigen; denn diese Not fordert besondere Anstrengungen.

Geliebte Erzdiözesanen!

Unsere Aktion ADVENIAT wird angekündigt im Advent. Advent und ADVENIAT gehören zusammen. Der Advent ist die Zeit der Hoffnung auf die Ankunft unseres Herrn Jesus Christus. Christus ist die Hoffnung der Welt. Wir wollen durch unsere Gabe helfen, daß ER immer mehr auch die Hoffnung Lateinamerikas wird.

Damit jeder nach dem Maß seiner Möglichkeit beteiligt sei, erinnern wir an die Richtschnur, die wir bei der ersten Kollekte Weihnachten 1961 empfahlen: Etwa ein Zehntel von dem, was wir zu Weihnachten für andere und für uns zusätzlich auszuge-

ben gedenken, wollen wir als ADVENIAT-Spende Weihnachten zum heiligen Meßopfer mitbringen, unseren Weihnachtszehnten.

Der HERR segne allen Euren guten Willen und all Eure guten Werke, vor allem Eure ADVENIAT-Spende am Heiligen Weihnachtsfeste.

Fulda, den 30. September 1966

Die am Grabe des heiligen Bonifatius
versammelten Bischöfe

Für das Erzbistum Freiburg



Erzbischof

* * *

Um den Geistlichen am 1. Adventssonntag Gelegenheit zu geben, zu Beginn des Kirchenjahres ein persönliches Wort an die Gemeinde zu richten und sie in Sinn und Aufgabe des Advents einzuführen, wird es freigestellt, statt des vorstehenden Hirtenwortes folgende Vermeldung am 1. Adventssonntag in allen Gottesdiensten vorzunehmen:

„Auch in diesem Jahr haben die deutschen Bischöfe in einem Hirtenwort zur Adveniatkollekte am Weihnachtsfest aufgerufen. Das Hirtenwort wird im Konradsblatt veröffentlicht. Es darf erwartet werden, daß es dort von allen Gläubigen gelesen wird. Durch die Adveniat-Aktion, die in diesem Jahr zum sechsten Mal durchgeführt wird, konnte der Kirche in Lateinamerika wirkungsvoll geholfen werden. Vieles bleibt aber noch zu tun. Mit der diesjährigen Adveniat-Kollekte sollen zusätzlich alte und kranke Priester in Lateinamerika unterstützt werden. Alle Gläubigen werden um eine hochherzige Gabe gebeten, die sie am Weihnachtsfest zum hl. Meßopfer mitbringen wollen.“

Das Hirtenwort der deutschen Bischöfe ist für Presse und Funk bis zum 27. November 1966, 8 Uhr, gesperrt.

Die Adveniat-Kollekte ist am Weihnachtsfest als einzige Kollekte in allen Pfarr- und Kuratiekirchen sowie in allen Kloster-, Nebenkirchen und Kapellen durchzuführen. Der ganze Ertrag der Kollekte ist unter der Bezeichnung „Adveniat-Kollekte 1966“ in der üblichen Weise an die Erzb. Kollektur (PSK Karlsruhe Nr. 23 79) einzubezahlen.

Die Ergebnisse der einzelnen Pfarreien sind alsbald nach Weihnachten über die Dekanate hierher zu melden.

Bezüglich der Ausstellung von Spendenbescheinigungen verweisen wir auf unsere Bekanntmachung im Amtsblatt 1961 Seite 356 Nr. 183.

Freiburg i. Br., den 4. November 1966

Erzbischöfliches Ordinariat



Nr. 172

Errichtung der katholischen Kirchengemeinde St. Joseph in Bruchsal

Für die Katholiken der durch Uns mit Urkunde vom 30. September 1965 (Amtsblatt Seite 887) errichteten Pfarrei St. Joseph in Bruchsal errichten Wir unter Lostrennung von den römisch-katholischen Kirchengemeinden Unserer Lieben Frau, St. Damian und Hugo (Hofpfarre) und St. Paul in Bruchsal, jedoch unter Belassung im Verband der römisch-katholischen Gesamtkirchengemeinde Bruchsal, mit Wirkung vom 1. Juni 1966 die rechtspersönliche römisch-katholische Kirchengemeinde St. Joseph in Bruchsal.

Das Kultusministerium Baden-Württemberg in Stuttgart hat mit Entschluß vom 2. November 1966 Nr. Ki 6206/90 gemäß Artikel 1 und 11 des badischen Ortskirchensteuergesetzes vom 30. Juni

1922 (GVBl. S. 501) in Verbindung mit § 1 der Vollzugsverordnung hierzu in der Fassung vom 19. März 1956 (Ges. Bl. S. 71 und 78) die staatliche Genehmigung erteilt.

Freiburg i. Br., den 8. November 1966


Erzbischof

Nr. 173

Änderung der Grenzen zwischen der Münsterpfarre und St. Stephan in Konstanz

Das Gebiet Rhein — Zasiusstraße — Wallgutstraße — Mayenfischstraße — Verlängerung der Mayenfischstraße in gerader Linie nach Norden bis zum Rhein trennen wir mit Wirkung vom 1. Januar 1967 von der römisch-katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Stephan in Konstanz los und teilen dasselbe der römisch-katholischen Münsterpfarre und Münsterkirchengemeinde in Konstanz zu.

Die Grenze zwischen den beiden Pfarreien und Kirchengemeinden verläuft nunmehr wie folgt: Durch die Achse der Wallgutstraße weiter bis zur Höhe der Mayenfischstraße, zieht dann durch die Mitte der Mayenfischstraße nach Norden und in gerader Linie weiter zum Rhein; von da dem Rheinufer entlang in östlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die bisherige Grenze der Münsterpfarre.

Das Landratsamt Konstanz - Staatsverwaltung - hat mit Entschließung vom 4. November 1966 gemäß Artikel 11 Abs. 1 des badischen Ortskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 (GVBl. S. 501) in Verbindung mit § 3 Abs. 1a der Verordnung zum Vollzug des Ortskirchensteuergesetzes in der Fassung vom 19. März 1956 (Ges. Bl. S. 71) die staatliche Genehmigung zur Änderung der Grenzen zwischen den römisch-katholischen Kirchengemeinden der Münsterpfarre und St. Stephan erteilt.

Freiburg i. Br., den 9. November 1966


Erzbischof

Nr. 174

Ord. 8. 11. 66

Neufeststellung der Einheitswerte

Nach Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 851) ist der gesamte Grundbesitz auf den 1. Januar 1964 neu zu bewerten (Hauptfeststellung der EW = Einheitswerte). Unter der Sammelbezeichnung „Grundbesitz“ werden die wirtschaftlichen Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens, die wirtschaftlichen Einheiten des Grundvermögens (unbebaute und bebaute Grundstücke) und die Betriebsgrundstücke verstanden. Für die Hauptfeststellung sind die Wertverhältnisse und der tatsächliche Zustand des Bewertungsgegenstandes am 1. 1. 1964 maßgebend. Die EW 1964 sollen die zur Zeit noch geltenden EW 1935 ablösen. Der Übergang zur Besteuerung auf der Grundlage der neuen EW erfolgt jedoch erst später. Der Zeitpunkt wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt, mit dessen Inkrafttreten nicht vor 1970 gerechnet wird. Das bedeutet, daß steuerlich die bisherigen Einheitswerte als Grundlage für die einheitswertabhängigen Steuern bis zur gesetzlichen Neuregelung weiter gelten.

Die Finanzämter versenden zur Zeit die EW-Erklärungsvordrucke, und zwar zunächst die Vordrucke für unbebaute und bebaute Grundstücke (also für Grundbesitz, soweit es sich nicht um land- oder forstwirtschaftliches Vermögen oder um Betriebsgrundstücke handelt). Die Finanzämter sind angewiesen, für Grundbesitz, der am 1. 1. 1964 gem. §§ 4 bis 6 Grundsteuergesetz in vollem Umfang von der Grundsteuer befreit und für den ein Einheitswert bisher nicht festzustellen war, keine Vordrucke zu versenden. Für solchen Grundbesitz ist die Abgabe einer EW-Erklärung nicht erforderlich. Dagegen ist für Grundbesitz, für den nur eine teilweise Grundsteuerbefreiung gewährt wurde, eine EW-Erklärung für den nach dem derzeitigen Grundsteuerrecht steuerpflichtigen Teil (z. B. Wohnungen in grundsteuerbefreiten Gebäuden) abzugeben.

Zur Frage, welcher kirchliche Grundbesitz nach §§ 4 ff Grundsteuergesetz von der Grundsteuer befreit ist, verweisen wir auf die Veröffentlichung im Amtsblatt 1951, S. 151. Grundsteuerfrei sind z. B. Kirchen Kapellen, Pfarrhäuser als Dienstwohnungen der Geistlichen, Dienstwohnungen der Organisten und Mesner, Kirchengemeindehäuser, Kindergärten, u. U. auch Schwesternhäuser. Sind

in diesen Gebäuden Wohnungen oder Wohnräume anderweitig vermietet, so besteht insoweit Grundsteuerpflicht. Sind den Pfarrämtern Vordrucke zugegangen für Grundstücke, die am 1. 1. 1964 in vollem Umfang grundsteuerfrei waren, so wollen die Vordrucke dem Finanzamt unter Hinweis auf diesen Sachverhalt zurückgegeben werden. In allen anderen Fällen ist der Vordruck für den grundsteuerpflichtigen Gebäudeteil (S. 5 und 6 des Vordrucks) auszufüllen.

Zur Frage der Abgrenzung des Grundvermögens vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen ist folgendes zu beachten:

Den Pfarrämtern werden auch Vordrucke (Formular EW 100) für unbebaute Grundstücke zugehen, obwohl diese Grundstücke noch landwirtschaftlichen Zwecken dienen. Das neue Bewertungsgesetz geht von der Auffassung aus, daß land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen als Grundvermögen zu erfassen sind, wenn nach ihrer Lage den im Feststellungszeitpunkt bestehenden Verwertungsmöglichkeiten oder den sonstigen Umständen anzunehmen ist, daß sie in absehbarer Zeit anderen als land- und forstwirtschaftlichen Zwecken, insbesondere als Bauland, Industriegelände oder Land für Verkehrszwecke dienen werden. Nach der Rechtsprechung zu dem Begriff „absehbare Zeit“ gilt ein Zeitraum von etwa 6 Jahren, in dem die Entwicklung im allgemeinen übersehbar ist. Land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen werden aber in jedem Fall zum Grundvermögen gerechnet, wenn folgende Voraussetzungen sämtlich erfüllt sind:

1. Die Flächen müssen in einem rechtsverbindlichen Bebauungsplan ausgewiesen sein;
2. die sofortige Bebauung muß rechtlich und tatsächlich möglich sein;
3. die Bebauung muß innerhalb des Plangebiets in einem benachbarten Bereich begonnen haben oder schon durchgeführt sein;
4. die Flächen dürfen nicht Hofstelle oder mit ihr in räumlichem Zusammenhang stehende Hof-, Garten- und Weideflächen sein;
5. weinbaulich oder gärtnerisch genutzte Flächen dürfen nicht zu einem ihrem Eigentümer als Existenzgrundlage dienenden Betrieb gehören, bei dem der Weinbau oder der Gartenbau den Hauptzweck darstellt.

Für Grundstücke mit Erbbaurechten gilt folgendes:

Das Erbbaurecht gilt als ein selbständiges Grundstück im Sinne des Bewertungsgesetzes. Bei Grundstücken, die mit einem Erbbaurecht belastet sind, bilden mithin das Erbbaurecht und das belastete Grundstück zwei selbständige wirtschaftliche Einheiten, für die grundsätzlich je ein Einheitswert festzustellen ist. Die Feststellung eines Einheitswerts für das belastete Grundstück unterbleibt aber, wenn die Dauer des Erbbaurechts am Feststellungszeitpunkt (1. 1. 1964) noch mehr als 50 Jahre betrug. Dies trifft für fast alle an kirchlichen Grundstücken bestellten Erbbaurechte zu.

Die Anpassung der steuerlichen Bewertung des Grundvermögens an die heutigen Wertverhältnisse wird in vielen Fällen zu einer Erhöhung der Einheitswerte führen. Programmatisch ist zwar vorgesehen, daß die auf die EW 1964 anzuwendenden Steuermeßzahlen im künftigen Gesetz so zu bestimmen sind, daß das bisherige Meßbetragsvolumen für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen und für die bebauten Grundstücke annähernd erhalten bleibt. Die unbebauten Grundstücke sind jedoch in diese Regelung nicht miteinbezogen worden, so daß hier mit höheren Steuerbelastungen zu rechnen ist. Wegen der steuerrechtlich und finanziell weitreichenden Folgen muß daher die kirchliche Aufsichtsbehörde die Abgabe der EW-Erklärungen nach Form und Inhalt überwachen. Wir bitten, zunächst jeweils nur das Zweitstück der Vordrucke mit Bleistift auszufüllen oder durch zuverlässige sachkundige Personen ausfüllen zu lassen und diese alsdann der Erzb. Finanzkammer zur Prüfung zu übersenden. Da die EW-Erklärungen bis 31. Dezember 1966 den zuständigen Finanzämtern abzugeben sind, bitten wir um rasche Erledigung.

Nr. 175

Ord. 27. 10. 66

Weihnachts-Seelsorgertagung in Wien

Das Österreichische Seelsorgeinstitut führt auch in diesem Jahr wiederum seine Weihnachts-Seelsorgertagung durch. Sie steht unter dem Thema:

Gottes Wort in unserer Zeit

Es referieren:

Max Zerwick (Rom), Das Wort Gottes und die Schrift;

Norbert Lohfink (Frankfurt/Rom), Werden und Botschaft des Alten Testaments;

Wolfgang Beilner (Wien/Salzburg), Die Osterbotschaft als Mitte des Neuen Testaments;

Albert Görres (München), Der Hörer des Wortes und seine Glaubenssituation;

Bruno Dreher (Bonn), Das Kerygma der Schrift und unsere Verkündigung;

Alois Stöger (St. Pölten/Rom), Erarbeitung eines Bibeltextes;

Albert Höfer (Graz), Wie macht man eine Homilie?

Dauer: Mittwoch, 28. Dezember bis Freitag, 30. Dezember 1966.

Ort: Auditorium Maximum der Universität Wien.

Anmeldung an das Österreichische Seelsorgeinstitut, A—1010 Wien, Stephansplatz 3/3.

Priesterexerzitien

Benediktinerabtei Grüssau,
7107 Bad Wimpfen/Neckar

6.—10. März P. Gregor Paletta OSB

17.—21. April P. Gregor Paletta OSB

Anmeldungen an den Gastpater der Abtei erbeten.

Dekansernennung

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Hochw. Herrn Pfarrer Joseph Köstel in Rot mit Urkunde vom 3. November 1966 zum Dekan des Landkapitels Wiesloch ernannt.

Ernennung

Pfarrer Dr. Berthold Amann in St. Roman wurde mit Wirkung vom 15. November 1966 zum Spiritual der Schwesternschaft St. Elisabeth in Freiburg i. Br. ernannt.

Pfründebesetzungen

Die kanonische Institution haben erhalten am:

26. Juni: Ruck Georg, Pfarrverweser in Wöschbach, auf diese Pfarrei.

11. Sept.: Ruf August, Pfarrverweser in Zuzenhausen, auf diese Pfarrei.

18. Sept.: Landwehr Elmar, Cooperator in Konstanz, Münsterpfarrei, auf die Pfarrei Kilsheim.

25. Sept.: Stengele Conrad, Pfarrverweser in Salem, auf die Pfarrei Konstanz-Allmannsdorf, St. Georg.

2. Okt.: Hug Franz, Pfarrer in Wallbach, auf die Pfarrei Schwörstadt.

16. Okt.: Kaltenbach Wilhelm, Pfarrer in Bad Griesbach, auf die Pfarrei Elzach.

23. Okt.: Falkenhäuser Joseph, Pfarrverweser in Werbachhausen, auf die Pfarrei Deggenhausen.

23. Okt.: Moser Joseph, Vikar in Meersburg, auf die Pfarrei Lottstetten.

30. Okt.: Bauer Hans, Kurat in Greffern, auf die neuerrichtete Pfarrei Greffern.

30. Okt.: Mogg Eugen, Pfarrer in Hofweier, auf die Pfarrei Binningen.

30. Okt.: Naber Albert, Pfarrer in Muggensturm, auf die Pfarrei Pfaffenrot.

Versetzungen

1. Okt.: Breuer P. Ignatius OFM Cap. als Expositus nach Mannheim-Käferthal, Expositur Vogelstang.

1. Okt.: Bschrirer Rudolf, Vikar in Neustadt, i. g. E. nach Villingen, St. Fidelis.

1. Okt.: Doll Otto, Vikar in Villingen, St. Fidelis, als Pfarrverweser nach Heimbach.
1. Okt.: Fischer Roland, Vikar in Freiburg, St. Martin, i. g. E. nach Zell i. W.
1. Okt.: Gleißner P. Ludwig SJ, als Krankenhausseelsorger an das Städt. Krankenhaus in Karlsruhe.
1. Okt.: Häusle Norbert, Vikar in Hinterzarten, i. g. E. nach Waldshut.
1. Okt.: Strobels Meinrad, Vikar in Kenzingen, als Pfarrvikar nach Untersimonswald.
1. Okt.: Zöllner Karl, Neupriester, als Vikar nach Mannheim-Feudenheim, St. Peter und Paul.
14. Okt.: Winkler Fritz, Vikar in Oberkirch, als Pfarrverweser nach Laiz-Sigmaringen.
24. Okt.: Lesniewicz Benedikt, Vikar in Muggensturm, i. g. E. nach Oberkirch.
26. Okt.: Maier Horst, Vikar in Blumberg, i. g. E. nach Lörrach-Stetten.
26. Okt.: Müller Herbert, Vikar in Pfaffenrot, i. g. E. nach Blumberg.
27. Okt.: Hägele Klaus, Vikar in Hechingen, als Pfarrverweser nach Boll.
27. Okt.: Henrich Robert, Vikar in Wertheim, St. Venantius, i. g. E. nach Hechingen.
27. Okt.: Hirt Otmar, Vikar in Ilvesheim, i. g. E. nach Wertheim, St. Venantius.

Im Herrn sind verschieden

6. Nov.: Jauch Erwin, Vikar in Sigmaringen, St. Johannes.
7. Nov.: Schwär Alfred, Erzb. Geistl. Rat, Superior, i. R., † in St. Märgen.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat